



1 Eingliederungsvereinbarung Mittelurbach

Vereinbarung über die Eingliederung
der Gemeinde Mittelurbach, Landkreis Ravensburg
in die Stadt Bad Waldsee, Landkreis Ravensburg

1. Vereinbarung
2. Zusatzvertrag
3. Aufgabenkatalog



Vereinbarung

über die Eingliederung der Gemeinde Mittelurbach in die Stadt Bad Waldsee, beide Landkreis Ravensburg.

Die Stadt Bad Waldsee, vertreten durch den 1. Stellvertreter des Bürgermeisters Faiß, Stadtrat Gutschera, und die Gemeinde Mittelurbach, vertreten durch Bürgermeister Oberhofer, schließen nach Anhörung der in der Gemeinde Mittelurbach wohnenden Bürger sowie gemäß der Beschlüsse des Gemeinderats der Stadt Bad Waldsee vom 9. September 1971/14. Oktober 1971 und des Gemeinderats der Gemeinde Mittelurbach vom 23.9.1971 aufgrund von § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.Bl.S. 129) in der Fassung von Art. 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 26.7.1971 (Ges.Bl.S.314) folgende

Vereinbarung:

1.1 Allgemeines

§ 1 Eingliederung

Die Gemeinde Mittelurbach wird in die Stadt Bad Waldsee eingegliedert.

§ 2 Bezeichnung der eingegliederten Gemeinde

Die eingegliederte Gemeinde bildet einen Stadtteil von Bad Waldsee mit der Bezeichnung "Bad Waldsee, Stadtteil Mittelurbach".

§ 3 Rechtsnachfolge

Die Stadt Bad Waldsee tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Mittelurbach ein.

§ 4 Rechte und Pflichten der Bürger und der Einwohner

(1) Die Bürger der eingegliederten Gemeinde werden mit der Eingliederung Bürger der Stadt Bad Waldsee. Den Einwohnern, die am Tage der Eingliederung das Bürgerrecht in der Gemeinde Mittelurbach noch nicht erworben haben, wird die Dauer des Wohnens in der Gemeinde Mittelurbach auf die Dauer des Wohnens in der Stadt Bad Waldsee angerechnet.



(2) Die Bürger und die Einwohner der Gemeinde Mittelurbach haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten wie die in dem vor der Eingliederung bestehenden Gebiet der Stadt Bad Waldsee wohnenden Bürger und Einwohner. § 18 bleibt unberührt.

1.2 Ortschaftsverfassung und örtliche Verwaltung

§ 5 Einführung der Ortschaftsverfassung

Die Stadt Bad Waldsee verpflichtet sich, durch rechtzeitige Änderung ihrer Hauptsatzung für den Stadtteil Mittelurbach die Ortschaftsverfassung im Sinne der §§ 76 a bis 76 g der Gemeindeordnung einzuführen.

§ 6 Zahl der Ortschaftsräte

Der Ortschaftsrat besteht aus 9 Mitgliedern (Ortschaftsräten) einschließlich dem Ortsvorsteher. Bis zur ersten regelmäßigen Wahl der Ortschaftsräte sind die bisherigen Gemeinderäte die Ortschaftsräte.

§ 7 Aufgaben des Ortschaftsrats

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil Mittelurbach betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Stadtteil Mittelurbach betreffen.

(2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere:

1. Einrichtung der örtlichen Verwaltung; § 76 g Gemeindeordnung bleibt unberührt,
2. die Veranschlagung von Haushaltsmitteln,
3. der Bau von Schulen und die Einrichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen,
4. der Ausbau und die Unterhaltung der Abwasserbeseitigung,
5. der Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen,
6. die Aufstellung von Bauleitplänen,
7. der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen,
8. die Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Bauplatzpreisen.

(3) Durch die Hauptsatzung wird bestimmt werden, dass der Ort-



schaftsrat anstelle des Gemeinderats über die nachfolgenden Aufgaben, soweit sie den Stadtteil betreffen, entscheidet:

1. Anstellung und Entlassung der Angestellten der Vergütungsgruppen von BAT X bis BAT VII im Rahmen des Stellenplans,
2. Vollzug des Haushaltsplanes im Rahmen der für den Stadtteil Mittelurbach zugewiesenen Haushaltsmittel, insbesondere
 - a) Vergaben von Arbeiten und Lieferungen, sofern der Betrag im Einzelfall mehr als 2000 DM aber nicht mehr als 30 000 DM beträgt,
 - b) Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts von mehr als 1000 DM aber nicht mehr als 10 000 DM im Einzelfall und im Rahmen zugewiesener Verstärkungsmittel,
 - c) Verkauf und Vermietung von beweglichem Vermögen von mehr als 500 DM aber nicht mehr als 5000 DM im Einzelfall,
 - d) Verpachtung der landwirtschaftlichen Grundstücke.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse und für die in § 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Angelegenheiten.

3. Ausgestaltung und Benützung von Einrichtungen:
 - a) der Kultur- und Sportpflege,
 - b) der Park- und Grünanlagen,
 - c) der Kinderspielplätze und des Kindergartens.
4. Die Angelegenheiten der örtlichen Abteilung der Freiw. Feuerwehr Bad Waldsee und der örtlichen Vereine,
5. Pflege des Ortsbildes,
6. Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
7. Jagdverpachtung, solange der Jagdbezirk Mittelurbach besteht,
8. Vattertierhaltung (unbeschadet § 39 Abs. 2 GemO),
9. Instandhaltung der Bäche und Wassergräben,
10. Zuteilung von Bauplätzen nach den Verkaufsbestimmungen der Stadt bis zum Werte von 15 000 DM im Einzelfall.

§ 8 Örtliche Verwaltung

(1) Das bisherige Bürgermeisteramt in Mittelurbach bildet künftig eine örtliche Verwaltung der Stadt Bad Waldsee. Die örtliche Verwaltungsstelle hat alle Zuständigkeiten, die für eine zweckmäßige und bürgernahe Betreuung der Einwohner des Stadtteils Mittelurbach



notwendig sind.

(2) Die örtliche Verwaltungsstelle der Stadt Bad Waldsee in Mittelurbach ist wegen der räumlichen Gegebenheiten und der sachlichen Zuständigkeiten zu erhalten und ständig zu besetzen, auch wenn die Ortschaftsverfassung wegfallen sollte, es sei denn, die maßgebenden Verhältnisse würden sich grundlegend verändern. Bei Meinungsverschiedenheiten gilt § 22 der Vereinbarung.

(3) Die örtliche Verwaltungsstelle in Mittelurbach behält die bisherigen Zuständigkeiten der Gemeinde Mittelurbach auf folgenden Gebieten:

Versicherungs- und Sozialwesen, Bauwesen, Müllbeseitigung, Meldewesen, Gewerberecht, Schulwesen, Vereinsleben, Kultur- und Heimatpflege, Wahlen, Abstimmungen, Zählungen usw.; Information, Ehrungen und Jubiläen, Fundsachen, Standesamt.

(4) Die Stadt Bad Waldsee wird beantragen, dass ein weiterer Standesamtsbezirk Bad Waldsee für den Stadtteil Mittelurbach gebildet wird. Ggf. wird der Gemeinderat den Ortsvorsteher zum Standesbeamten des weiteren Standesamtsbezirks bestellen.

(5) Änderungen werden nur nach Anhörung des Ortschaftsrates vorgenommen, wenn sie aus sachlichen Gründen unumgänglich sind.

(6) Das archivwürdige Schriftgut der Gemeinde Mittelurbach wird zur Erhaltung der Überlieferung in einer eigenen Abteilung des Archivs der Stadt Bad Waldsee bei der örtlichen Verwaltung aufbewahrt.

§ 9 Aufgaben und Rechtsstellung des Ortsvorstehers

(1) Für die Aufgaben und die Rechtsstellung des Ortsvorstehers im Stadtteil Mittelurbach gilt § 76 e der Gemeindeordnung.

(2) Der Bürgermeister wird den Ortsvorsteher bzw., wenn die Ortschaftsverfassung nicht mehr besteht, den Leiter der örtlichen Verwaltungsstelle mit seiner Vertretung in folgenden Angelegenheiten der Ortsverwaltung beauftragen:

- a) Vergaben von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen der dem Stadtteil zugewiesenen Haushaltsmittel bis zu 2000 DM im Einzelfall,
- b) Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 1000 DM im Einzelfall und im Rahmen der zugewiesenen Verstärkungsmittel,
- c) Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen,



- die auf Beschlüsse des Ortschaftsrats zurückzuführen sind bis zu 1000 DM im Einzelfall und im Rahmen vorhandener Deckungsmittel,
- d) Verkauf oder Vermietung von beweglichem Vermögen bis 500 DM im Einzelfall,
 - e) Verkauf von abgekörnten und zur Zucht untauglichen Vatertieren,
 - f) die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Gemeinde-, Landes- und Bundeswahlen sowie bei Zählungen aller Art,
 - g) Anstellung und Entlassung der Arbeiter, Aushilfskräfte und ständigen Arbeiter für Hand- und Fuhrleistungen.
- (3)** Durch die Hauptsatzung der Stadt Bad Waldsee wird bestimmt werden, dass der Ortsvorsteher, soweit er nicht Gemeinderat ist, an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen kann.

1.3 Allgemeine Verpflichtungen

§ 10 Örtliches Brauchtum

Das örtliche Brauchtum der bisherigen Gemeinde Mittelurbach soll erhalten bleiben. Das kulturelle Eigenleben im Stadtteil Mittelurbach soll sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.

§ 11 Kulturelle Einrichtungen und Vereine

Die Stadt Bad Waldsee wird alle im Stadtteil Mittelurbach vorhandenen caritativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen in derselben Weise fördern und unterstützen wie die entsprechenden Vereinigungen im bisherigen Stadtgebiet von Bad Waldsee. Die Zuschüsse dürfen jedoch nicht geringer sein als dies zurzeit der Fall ist.

§ 12 Förderung der Landwirtschaft

Die Stadt Bad Waldsee wird den berechtigten Belangen der Landwirtschaft im Stadtteil Mittelurbach Rechnung tragen.

§ 13 Vergabe von Lieferungen und Arbeiten

Bei der Vergabe von Lieferungen und Arbeiten werden die im Stadtteil Mittelurbach vorhandenen Gewerbetreibenden den übrigen Ge-



werbetreibenden im bisherigen Gebiet der Stadt Bad Waldsee gleichgestellt.

1.4 Besondere Verpflichtungen

§ 14 Übernahme und Verwendung des bisherigen Bürgermeisters

(1) Dem bisherigen Bürgermeister der Gemeinde Mittelurbach wird bis zum Ablauf seiner Amtszeit das Amt des Ortsvorstehers im Stadtteil Mittelurbach übertragen. Nach Ablauf dieser Amtszeit kann der als Ortsvorsteher verwendete Bürgermeister vom Gemeinderat nach Anhörung des Ortschaftsrates erneut zum Ortsvorsteher gewählt werden.

(2) Für die Rechtsstellung und Wiederwahl des als Ortsvorsteher verwendeten Bürgermeisters gilt § 2 Abs. 2 und 3 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden vom 28.07.1970 (Ges.Bl. S. 419.)

§ 15 Übernahme der weiteren Bediensteten

Die Bediensteten (auch evtl. Teilbeschäftigte) der Gemeinde werden mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis in den Dienst der Stadt Bad Waldsee übernommen. Sie werden nach Möglichkeit ihrer Ausbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechend eingesetzt.

§ 16 Unechte Teilortswahl, Vertretung des Stadtteils Mittelurbach im Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee

(1) Die Stadt Bad Waldsee gewährleistet durch entsprechende Ausgestaltung ihrer Hauptsatzung im Wege der unechten Teilortswahl nach § 27 Gemeindeordnung eine dem Bevölkerungsanteil angemessene Vertretung der eingegliederten Gemeinde im Gemeinderat.

Nach den gegenwärtigen Einwohnerzahlen fallen auf

Bad Waldsee	14 Gemeinderatsmandate
Steinach	3 Gemeinderatsmandate
Gaisbeuren	2 Gemeinderatsmandate
Mittelurbach	2 Gemeinderatsmandate
Reute	3 Gemeinderatsmandate.

(2) Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die Sitzverteilung vor den jeweils fälligen allgemeinen Gemeinderatswahlen überprüft



und ggf. den geänderten Verhältnissen angepasst wird.

(3) Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl gehören dem Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee 2 Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinde an, die vor dem Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung vom Gemeinderat Mittelurbach bestimmt werden.

§ 17 Mitgliedschaft in Zweckverbänden und Eintritt in öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Stadt Bad Waldsee in die Rechte und Pflichten der Gemeinde Mittelurbach als Verbandsmitglied der Zweckverbände

1. Wasserversorgungsverband "Obere Schussentalgruppe" mit dem Sitz in Gaisbeuren,
2. Schulverband Molpertshaus mit der Gemeinde Wolfegg für den Grundschulbezirk Mennisweiler und Oberurbach, sowie
3. als Beteiligte der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Einrichtung und Unterhaltung der Nachbarschaftsschule Bergatreute ein.

§ 18 Ortsrecht

(1) Das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Mittelurbach bleibt aufrechterhalten, soweit es nicht mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung oder später durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Das Ortsrecht ist innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung im gesamten Stadtgebiet zu vereinheitlichen. Der Ortschaftsrat kann beantragen, dass im Stadtteil Mittelurbach schon vorher das Ortsrecht der Stadt Bad Waldsee eingeführt wird.

(2) In Kraft bleiben vorläufig folgende Rechtsvorschriften der Gemeinde Mittelurbach:

1. Polizeiverordnung über die Verpflichtungen der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege,
2. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen,
3. Satzung über die Erhebung einer Feuerwehrabgabe,
4. Satzung über die Erhebung einer Umlage zur Deckung der Kosten für die Vatertierhaltung,
5. Satzung über die öffentliche Entwässerung.

(3) Für den Wohnplatz Mennisweiler des Stadtteils Mittelurbach



bleiben auch nach Ablauf der Anpassungsfrist aufrechterhalten:

1. Satzung über die öffentliche Entwässerung, solange sich die derzeitigen Verhältnisse nicht wesentlich ändern; Beitrags- und Gebührensätze dieser Satzung können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen geändert werden,
2. Wasserabgabesatzung. Der 2. Halbsatz der Ziff. 1 gilt entsprechend.

(4) Folgende Rechtsvorschriften der Stadt Bad Waldsee werden anstelle des bisherigen Ortsrechts eingeführt:

a) mit sofortiger Wirkung

1. Hauptsatzung,
2. Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen,
3. Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren,
4. Stellensatzung,
5. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schlachttier- und Fleischschau.

b) nach Ablauf von 5 Jahren seit Inkrafttreten der Vereinbarung

1. Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs,
2. Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe.

(5) 1. Die Realsteuerhebesätze der Stadt Bad Waldsee gelten im Stadtteil Mittelurbach mit Wirkung vom 1.1.1972.

2. Die Gewerbemindeststeuer wird ab 1.1.1972 nicht mehr erhoben.

3. Im Stadtteil Mittelurbach wird die Hundesteuer bis 31.12.1972 nach den bisherigen Sätzen erhoben. Dies geschieht im Wege des Billigkeitserlasses.

(6) Die Bebauungspläne der Gemeinde Mittelurbach gelten weiter.

§ 19 Erfüllung örtlicher Aufgaben

(1) Die Stadt Bad Waldsee verpflichtet sich, vom Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung an alle im Stadtteil Mittelurbach künftig anfallenden gemeindlichen Aufgaben zu erfüllen.

(2) Hierbei sollen vorhandene Bebauungspläne beibehalten werden.

(3) Die jeweils im Stadtteil Mittelurbach erforderlichen Investitionen werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nach Maßgabe der jeweiligen finanziellen Möglichkeiten - unter angemessener Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt - durchgeführt. Dabei wird die Stadt grundsätzlich die ihr jährlich verbleibende In-



vestitionssumme auf die einzelnen Stadtteile im Verhältnis deren Einwohnerzahlen aufteilen. Näheres ist im Zusatzvertrag bestimmt.

1.5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 20 Regelung örtlicher Einzelheiten

(1) Zur Regelung örtlicher Einzelheiten wird zwischen den beteiligten Gemeinden ein Zusatzvertrag abgeschlossen, in dem insbesondere Bestimmungen über die künftigen Investitionen getroffen werden.

(2) Der Zusatzvertrag und ein Aufgabenkatalog sind Bestandteile dieser Vereinbarung.

§ 21 Abgrenzung der Vertragswirkungen

Unbeschadet der §§ 3 und 4 erwerben Dritte aus dieser Vereinbarung kein unmittelbares Recht.

§ 22 Regelung von Streitigkeiten

(1) Vorstehende Vereinbarung ist im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen worden. Auftretende Fragen sind in diesem Geiste gütlich zu klären.

(2) Bei Streitigkeiten über die Vereinbarung wird die eingegliederte Gemeinde auf 30 Jahre durch die jeweiligen Mitglieder des Ortschaftsrats vertreten. Besteht kein Ortschaftsrat mehr, sind die zuletzt gewählten Ortschaftsräte vertretungsberechtigt. Den Vertreter nach außen und dessen Vertretungsbefugnis im Einzelfall bestimmen die Vertretungsberechtigten.

(3) Bestehen über Fragen auf dem Gebiet der Bauleitplanung und des Wohnungsbaues Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Ortschaftsrat und den für diese Angelegenheiten zuständigen Organen, die sich auf anderem Wege nicht beheben lassen, so ist die Angelegenheit vor der Entscheidung des zuständigen Organs dem Vermittlungsausschuss zu erneuter Beratung zu überweisen.

Der Vermittlungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem, dem Ortsvorsteher sowie jeweils 3 Mitgliedern des Gemeinderats und des Ortschaftsrates. Die Gemeinderäte werden vom Gemeinderat, die Ortschaftsräte vom Ortschaftsrat getrennt gewählt.



§ 23 Verpflichtungserklärung in der Übergangszeit

Die eingegliederte Gemeinde verpflichtet sich mit sofortiger Wirkung nach Unterzeichnung des Eingliederungsvertrages bis zum Inkrafttreten der Eingliederung in die Stadt Bad Waldsee kein Gemeindeeigentum zu veräußern oder zu erwerben, noch sonstige für die Zeit nach der Eingliederung bindende Verpflichtungen zu treffen, ohne das Einvernehmen mit der Stadt Bad Waldsee herzustellen.

§ 24 Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt im Innenverhältnis bezüglich des § 23 mit der Unterzeichnung durch die Vertreter der beiden Gemeinden in Kraft.

(2) Im übrigen tritt die Vereinbarung am 1. Dezember 1971 in Kraft, sofern nicht durch die Obere Rechtsaufsichtsbehörde etwas anderes bestimmt wird.

Z u s a t z v e r t r a g

zur Vereinbarung zwischen der Stadt Bad Waldsee und der Gemeinde Mittelurbach über die Eingliederung der Gemeinde Mittelurbach in die Stadt Bad Waldsee vom 29. Oktober 1971.

Aufgrund der §§ 19 Abs. 3 und 20 der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Mittelurbach in die Stadt Bad Waldsee vom 29. Oktober 1971 wird folgender Zusatzvertrag geschlossen:

- § 1**
- (1)** Die Wohnplätze Mennisweiler und Oberurbach gehören zum Schulbezirk der Nachbarschaftsschule in Molpertshaus. Die Stadt bemüht sich um die längst fällige Auflösung des Volksschulverbandes Molpertshaus und um den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Wolfegg. Der von der Gemeinde Wolfegg bei Auflösung des Volksschulverbandes Molpertshaus auszumittelnde Vermögensanteil des Lehrerwohnhauses ist zur Erneuerung der Friedhofsmauer in Molpertshaus zu verwenden.
- (2)** Die Gemeinde Mittelurbach ist mit dem Wohnplatz Mittelurbach an die öffentliche Entwässerung von Bad Waldsee angeschlossen.



Die Stadt baut eine mechanisch-biologische Kläranlage. 4 v.H. der Herstellungskosten entfallen auf die Gemeinde Mittelurbach. Der Anteilsbetrag geht zu Lasten der nach § 2 Abs. 1 und 4 für den Stadtteil Mittelurbach jährlich festzustellenden Investitionsrate.

(3) Besondere Aufgaben im bisherigen Gemeindegebiet Mittelurbach sind in nachstehender Reihenfolge:

- a) Ausbau der Ortsstraßen in Seeden, Unterurbach, Oberurbach und Volkertshaus,
- b) Ausbau der Gemeindeverbindungsstraßen Seeden zur Markungsgrenze Gaisbeuren, nach Molpertshaus, Mennisweiler und Mittelurbach,
- c) Ausbau landwirtschaftlicher Wirtschaftswege im Rahmen der staatlichen Förderprogramme,
- d) Erwerb und Erschließung von Baugelände in Mittelurbach und Mennisweiler,
- e) Kindergarten mit Grunderwerb,
- f) Anlage eines Spiel- oder Sportplatzes,
- g) Verbesserung der Verkehrslinien, insbesondere von und nach Mennisweiler.

(4) Der Ortschaftsrat kann eine Änderung der Reihenfolge aus wichtigen Gründen vorschlagen.

(5) Die Stadt Bad Waldsee ist verpflichtet, die Aufgaben nach Ziff. 2 und 3 innerhalb von 8 Jahren nach Inkrafttreten der Eingliederung unter Berücksichtigung der Grundsätze einer geordneten Wirtschaftsführung, zu erfüllen.

§ 2 (1) Die Stadt Bad Waldsee verpflichtet sich, für die in § 1 genannten Vorhaben neben der jährlich festzustellenden Investitionsrate mindestens die Mehrzuweisungen nach § 34 a des Finanzausgleichsgesetzes einzusetzen.

(2) Die Stadt Bad Waldsee verteilt den auf sie entfallenden Anteil an den Mehrzuweisungen abzüglich 200 000 DM auf die Gemeinden, die sich bis 1.1.1972 mit ihr zusammenschließen. Für die Verteilung ist die Einwohnerzahl zum 30.6.1971 maßgebend.

(3) Ändern sich die Mehrzuweisungen nach § 34 a FAG zwischen dem 1.7.1971 und dem 31.12.1971 oder später durch eine Änderung des Gesetzes, werden die Auswirkungen bei der Verteilungsquote angemessen berücksichtigt.



(4) Die jährliche Investitionsrate ist in einer Anlage zum städtischen Haushaltsplan festzustellen und grundsätzlich auch nach der Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben im Stadtteil Mittelurbach zu verwenden.

(5) Sonstige Finanzierungsmöglichkeiten sind für Aufgaben im Stadtteil Mittelurbach voll auszuschöpfen.

A u f g a b e n k a t a l o g

(Anlage zu § 20 der Vereinbarung zwischen der Stadt Bad Waldsee und der Gemeinde Mittelurbach über die Eingliederung der Gemeinde Mittelurbach in die Stadt Bad Waldsee)

V o r w o r t

Bei den Verhandlungen über die Eingliederungs-Vereinbarung haben sich verschiedene Einzelfragen rechtlicher, organisatorischer und finanzieller Art ergeben. Der nachfolgende "Aufgabenkatalog" gibt eine Übersicht über die künftigen Verhältnisse, insbesondere über die kommunalen Aufgaben und ihre künftige Wahrnehmung durch die Stadtverwaltung bzw. durch die im Stadtteil Mittelurbach verbleibende örtliche Verwaltung.

Der "Aufgabenkatalog" erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Ausschließlichkeit, da die Praxis weitere Einzelfragen aufwerfen kann, die dann von der Stadtverwaltung nach Anhörung des Ortschaftsrats gelöst werden müssen.



1. Allgemeines

1.1 Ortsrecht der Gemeinde

1.11 Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen sind auch an der Verkündungstafel des Rathauses in Mittelurbach anzuschlagen. Die Satzung der Stadt Bad Waldsee ist entsprechend zu ändern.

1.12 Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Satzung der bisherigen Gemeinde Mittelurbach über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen wird vorläufig beibehalten.

1.13 Satzung über die Erhebung einer Feuerwehrabgabe

Die Satzung der bisherigen Gemeinde Mittelurbach über die Erhebung einer Feuerwehrabgabe bleibt 5 Jahre bestehen.

1.14 Satzung über die Erhebung einer Deckumlage

1.15 Müllabfuhr

Die Gemeinde Mittelurbach hat keine Satzung. Die Regelung über die freiwillige Müllabfuhr in Mittelurbach wird bis auf weiteres beibehalten.

1.16 Siegel der Ortschaftsverwaltung

Die örtliche Verwaltung im Stadtteil Mittelurbach führt ein Siegel mit der Umschrift "Stadt Bad Waldsee - Ortschaftsverwaltung Mittelurbach".

2. Örtliche Verwaltungsteile im Stadtteil Mittelurbach

Die Stadt Bad Waldsee hält im Stadtteil Mittelurbach wegen der räumlichen Verhältnisse und der sachlichen Zuständigkeiten eine örtliche Verwaltungsstelle mit ständiger Besetzung für notwendig. Im Interesse der Förderung der bürgernahen Verwaltung und der Selbstverantwortung der Bürger werden für richtig und notwendig gehalten:

2.1 Die Abhaltung von Informationsversammlungen durch die örtliche Verwaltung,

2.2 die bisher üblichen Ehrungen durch den Ortsvorsteher bei Goldenen Hochzeiten, Arbeits- und Geschäftsjubiläen, Altenehrungen usw.,

2.3 die Einleitung der Patenschaft und Übermittlung der Ehrengabe des Bundespräsidenten durch den Ortsvorsteher.

3. Zweckverbände

3.1 Die Stadt strebt an, die Verbandssatzungen so zu ändern, dass das



Stimmrecht des eingegliederten Stadtteils im Zweckverband erhalten bleibt.

- 3.2** Die Bockhaltungsgemeinschaft Mittelurbach, ein freiwilliger Zusammenschluss von gegenwärtig 18 Gemeinden zur Erfüllung der Ziegenzucht, hat ihren Verwaltungssitz in Mittelurbach. Die Verrechnungsstelle bleibt auch künftig in Mittelurbach bei der örtlichen Verwaltung, solange die Einrichtung zur Erfüllung der Aufgabe notwendig ist und die örtliche Verwaltung besteht.

4. Kommunale Verbände, Körperschaften und andere Vereinigungen

- 4.1** Mitgliedschaften, die bei der Stadt bereits bestehen (z.B. Verband der Landesbeamten e.V., Kreisverkehrswacht) werden gekündigt.
- 4.2** Die Stadt wird Mitglied bei der Raiffeisenbank eGmbH Bad Waldsee.

5. Örtliche Verwaltung

Der bisherige Bürgermeister, die Angestellten mit Ausnahme der Kassenverwalterin und die Arbeiter bleiben in der örtlichen Verwaltung. Im Einzelfall kann im Interesse des Weiterkommens bzw. der Besserstellung eines Bediensteten etwas anderes vereinbart werden.

6. Organisation und Dienstbetrieb

- 6.1** Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee gilt sinngemäß für den Ortschaftsrat.
- 6.2** Der Stadtteil erhält weiterhin wie bisher:
- 6.21** Die Gesetzblätter, Staatsanzeiger, Fachzeitschriften usw.;
- 6.22** Die Erlasse und Verfügungen von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung,
- 6.23** Abschriften bzw. Kopien der Schreiben von staatlichen Fachbehörden, soweit diese von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung sind.

7. Registratur und Archiv

Die laufende Registratur, die Altregistratur und das Archiv bleiben bei der Ortsverwaltung.



8. Verwaltungssachbedarf und Einrichtungen der örtlichen Verwaltung

- 8.1** Die Büroausstattung der örtlichen Verwaltung wird zur Erzielung günstiger Lieferbedingungen in der Regel über die Beschaffungsstelle der Stadt zentral beschafft.
- 8.2** Die Kosten werden aus den der örtlichen Verwaltung hierfür eigens zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln bestritten.
- 8.3** Es wird zugesichert, dass die Verwaltung des Stadtteils stets eine den städtischen Dienststellen gleichwertige Ausstattung erhält.

9. Botendienst und Fernsprecher

Der Stadtteil behält den Amtsboten.

10. Bekanntmachungen und Informationsdienst

- 10.1** Das Mitteilungsblatt wird zur Information der Bürger beibehalten.
- 10.2** Das Mitteilungsblatt wird auch weiterhin als örtliches Informationsorgan für die Vereine und sonstige private Bekanntgaben benutzt.

11. Beamtenrecht, Arbeitsrecht der Angestellten und Arbeiter

- 11.1** Für die Einstellung der Bediensteten der Ortsverwaltung gilt die Hauptsatzung nach Abschluss der Vereinbarung, und zwar ist zuständig:
 - 11.11** Der Ortsvorsteher für die Anstellung und Entlassung der Arbeiter, Aushilfskräfte und ständigen Arbeiter für Hand- und Fuhrleistungen,
 - 11.12** der Ortschaftsrat für die Anstellung und Entlassung der Angestellten der Vergütungsgruppen BAT X bis BAT VII jeweils im Rahmen des Stellenplans,
- 11.2** Die allgemeine Dienstaufsicht und das Disziplinarrecht über die Bediensteten der Ortschaftsverwaltung übt der Bürgermeister aus. Dem Ortsvorsteher obliegen die besondere Dienstaufsicht, die fachliche Aufsicht und die Arbeitseinweisung der Arbeiter.
- 11.3** Die Auszahlung der Bezüge, Vergütungen und Löhne wird durch die Stadt vorgenommen. Die Personalabteilung der Stadt übernimmt die Personalakten.

12. Wahlen und Abstimmungen

- 12.1** Durch die Vereinbarung bzw. die entsprechend geänderte Hauptsatzung der Stadt wird die unechte Teilortswahl eingeführt.



12.2 Wähler- und Abstimmungslisten werden, sobald das Einwohnerwesen auf die EDV übernommen ist, vom Wahlamt der Stadt hergestellt. Die Einrichtung von Stimmbezirken ist von der Stadt nach Anhörung des Ortschaftsrats vorzunehmen.

13. Standesamt

13.1 Nach Genehmigung wird für den Stadtteil Mittelurbach ein weiterer Standesamtsbezirk gebildet.

13.2 Der derzeitige Standesbeamte wird nach Bildung des weiteren Standesamtsbezirks Bad Waldsee zum Standesbeamten dieses Bezirks bestellt.

14. Rechtsangelegenheiten

Die Rechtsstreitigkeiten, die den Stadtteil Mittelurbach betreffen, werden durch die Stadt geführt. Der Ortschaftsrat bzw. der Ortsvorsteher werden vorher gehört. Ausgenommen ist das Baurecht.

15. Polizeiliche Führungszeugnisse

Die Stadt wird die polizeilichen Führungslisten übernehmen und fortschreiben sowie die polizeilichen Führungszeugnisse ausstellen.

16. Freiwillige Gerichtsbarkeit

16.1 Grundbuch

Der jetzige Bürgermeister wird als Ortsvorsteher zum stellvertretenden Ratschreiber für den Stadtteil Mittelurbach bestellt.

16.2 Ortsgericht (Inventurbehörde)

Das Ortsgericht in Bad Waldsee bleibt in der bisherigen Zusammensetzung bestehen. Der Ortsvorsteher wird zum stellvertretenden Ortsgerichtsmittglied ernannt; ihm werden alle Fälle, die einen Bürger des Stadtteil Mittelurbach betreffen, zur weiteren Bearbeitung übergeben.

16.3 Gemeinderätliche Schätzungen

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung in der Gesamtgemeinde werden die Schätzungen durch die nach der Hauptsatzung zuständigen Organe der Stadt Bad Waldsee vorgenommen.

17. Ausweise, Pässe, Meldewesen

17.1 Die Personalausweise, Kinderausweise und Reisepässe sind auch



künftig bei der Ortschaftsverwaltung zu beantragen.

17.2 Die Einwohnerkartei ist als Zentralkartei bei der Stadt zu führen. An- und Abmeldungen sind von der Ortsverwaltung zur Weiterführung ihrer Kartei anzunehmen und sodann der Stadt zur Berücksichtigung in der Zentralkartei weiterzugeben. Alle weiteren Aufgaben werden durch die Stadt wahrgenommen.

18. Spielautomaten

Die Erteilung der Aufstellungsgenehmigung erfolgt durch die Ortsverwaltung.

19. Polizeistunde

Die Verlängerung der Polizeistunde wird, soweit die Stadt Bad Waldsee zuständig ist, durch die Ortsverwaltung erteilt.

20. Obdachlosenpolizei

Die Aufgabe der Obdachlosenpolizei übernimmt die Stadt Bad Waldsee.

21. Fundsachen

Fundsachen verwaltet die Ortsverwaltung.

22. Verkehrssicherung und -regelung

Die Aufgaben der Verkehrssicherung und der Verkehrsregelung nimmt die Stadt Bad Waldsee wahr, die auch die entsprechenden Aufwendungen trägt.

23. Gewerberecht

Die Ortsverwaltung nimmt die Gewerbean- und -abmeldungen entgegen und leitet sie an die Stadt Bad Waldsee weiter.

24. Wehrerfassung

Alle mit der Wehrerfassung zusammenhängenden Aufgaben werden von der Stadt Bad Waldsee wahrgenommen. Der Ortsvorsteher kann als Vertreter der Stadt zu den Sitzungen der Musterungskommission entsandt werden.



25. Schulwesen

- 25.1** Hinsichtlich der Nachbarschaftsschulen Bergatreute und Molpertshaus ändert sich grundsätzlich nichts; die Stadt Bad Waldsee tritt in die mit den Gemeinden Bergatreute und Wolfegg abgeschlossenen Vereinbarungen ein. Notwendig werdende Änderungen der Schulbezirke innerhalb des Stadtgebiets (etwa im Interesse möglichst kurzer Schulwege) werden vom Gemeinderat - falls der Stadtteil Mittelurbach betroffen ist, nach Anhörung des Ortschaftsrates - vorgenommen. Die Stadt verpflichtet sich, sich für die Erhaltung der jetzigen Schulbezirke für die Grundschule Molpertshaus und die Hauptschule Bergatreute einzusetzen.
- 25.2** Die Grundschule in Molpertshaus ist zu erhalten, solange dies gesetzlich möglich ist und von den Erziehungsberechtigten gewünscht wird.

26. Kultur- und Heimatpflege

Sinn und Zweck der Einführung der Ortschaftsverfassung ist es auch, das Eigenleben der Ortschaft aufrechtzuerhalten und zu pflegen. Die Einführung der Ortschaftsverfassung wird also das Bestehen der örtlichen Vereine nicht berühren. Die weitere Durchführung des Blumenschmuckwettbewerbs soll auf jeden Fall sichergestellt und gefördert werden.

27. Kirchliche Angelegenheiten

Nähere Vereinbarungen sind nicht zu treffen.

28. Soziale Angelegenheiten

Sowohl in Bezug auf Leistungen aus der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, nach dem Wohngeldgesetz, der Unterhaltssicherung für Wehrpflichtige und der Rundfunkgebührenbefreiung wie aber auch in Sachen der Jugendhilfe richten die Einwohner ihre Anträge an die Ortsverwaltung. Die Anträge werden mit oder ohne Stellungnahme bzw. Vorprüfung an die Stadtverwaltung weitergeleitet.

29. Kindergärten, Kindertagesstätten

- 29.1** Die Stadt wird einen Kindergartenbau in Molpertshaus finanziell fördern. Der Gemeinderat entscheidet nach Anhörung des Ortschaftsrates.



30. Landwirtschaftliche Unfallversicherungen

Die Meldung landwirtschaftlicher Betriebsunfälle nimmt die Ortsverwaltung entgegen und leitet sie im Auftrag des Bürgermeisteramts an die Unfallversicherungsträger weiter.

31. Rentenversicherung

31.1 Anträge auf Erstaussstellung und Folgekarten von Versicherungskarten, die unmittelbar an den Versicherungsträger übersandt werden, nimmt die Ortsverwaltung entgegen. Bei Aufrechnung von Gebrauchskarten bleibt es den Versicherten überlassen, die Karten bei der Ortsverwaltung oder bei der Ausgabestelle der Stadt Bad Waldsee anzufordern.

31.2 Anträge auf Gewährung von Leistungen (z.B. Renten) sind bei der Ortsverwaltung einzureichen.

32. Fleischbeschau

Die Fleischbeschaubezirke bleiben bestehen. Es sind zuständig: Herr Dr. A. Kapitel für den Wohnplatz Mittelurbach, Herr Dr. Preuß für die Wohnplätze Neuurbach, Volkertshaus, Oberurbach, Mennisweiler.

33. Bau- und Wohnungswesen, Baurecht

33.1 Mit Abschluss der Vereinbarung geht die Planungshoheit nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes und der Baunutzungsverordnung auf die Stadt über. Bauanträge werden - wie bisher - bei der Ortsverwaltung des Stadtteils Mittelurbach eingereicht und vorbereitet. Die Baugenehmigung erteilt das Bürgermeisteramt Bad Waldsee.

33.2 Der Bauausschuss wird um den Ortsvorsteher als sachkundigen Bürger im Einzelfall erweitert. Damit wird sichergestellt, dass im Bauausschuss das Mitspracherecht bei der Beratung und Beschlussfassung über Baugenehmigungs-, Bebauungsplanverfahren u.ä. gewährleistet wird.

34. Grundstückswertermittlung und Bodenverkehr

34.1 Die Grundstückswertermittlung ist Bestandteil der Planungshoheit. Wichtig ist, dass die Grundstückswertermittlung für den Stadtteil Mittelurbach nach dem Zusammenschluss von der Stadt Bad Waldsee aus mitbearbeitet wird, wo bereits die vorgeschriebene Kaufpreis-



sammlung besteht.

- 34.2** Ebenso sind die Abwicklung des Bodenverkehrs und der Erlass der entsprechenden Satzungen wesentliche Bestandteile der Planungshoheit und zur Verwirklichung von Bebauungsplänen und Baulandumlegungen erforderlich. Satzungen nach § 14 - Bausperre - §§ 25 und 26 - besonderes Vorkaufsrecht - des Bundesbaugesetzes erlässt künftig der Gemeinderat nach Anhörung des Ortschaftsrates.

35. Vermessungsangelegenheiten

Die Baulandumlegungen im Stadtteil Mittelurbach erfolgen durch die Stadt nach Anhörung des Ortschaftsrats. In den zuständigen Umlegungsausschuss wird als Sachverständiger der Ortsvorsteher oder ein Mitglied des Ortschaftsrates von Mittelurbach im Einzelfall berufen.

36. Bauhof, Fuhrpark, Gemeindestraßen

Die Unterhaltung der Gemeindestraßen wird Aufgabe der Stadt Bad Waldsee. Die jetzigen Straßenarbeiter der bisherigen Gemeinde Mittelurbach werden mitübernommen. Sie erhalten ihr Aufgabengebiet vom Ortsvorsteher zugeteilt.

Welche Aufgaben im Einzelnen vom Städtischen Bauhof bzw. den vorhandenen Gemeindearbeitern übernommen werden, entscheidet die Stadt nach Anhörung des Ortschaftsrates. Zur Unterhaltung der Straßen werden vom Städt. Bauhof - soweit erforderlich - weiteres Personal sowie Material und Spezialgeräte zur Verfügung gestellt. Die Stadt Bad Waldsee wird die Zuweisungen für Gemeindeverbindungsstraßen, soweit sie für den Bereich der bisherigen Gemeinde gewährt werden, innerhalb des Stadtteils Mittelurbach verwenden.

37. Straßen- und Gehwegreinigung, Winterdienst

Der Werkvertrag über die Schneeräumung und den Streudienst mit dem derzeitigen Unternehmer bleibt bestehen. Der Gemeinderat entscheidet nach Anhörung des Ortschaftsrates über die Änderung der Vertragsbedingungen oder über Vertragsverlängerungen bzw. -auflösung.

Der Ortsvorsteher regelt im Einvernehmen mit dem Stadtbauamt die Schneeräumung.



38. Müllbeseitigung

Das Vertragsverhältnis der Gemeinde Mittelurbach über die Abholung von Hausmüll und Sperrgut mit der Firma Altvater wird beibehalten; damit gilt auch die jetzt gültige Gebührenerhebung weiter.

39. Feuerwehrangelegenheiten

39.1 Die vorhandene Ortsfeuerwehr bleibt als besondere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Waldsee erhalten; sie wird organisatorisch in die städtische Wehr eingegliedert. Die Feuerwehr der Stadt wird, soweit die Ortswehr allein nicht ausreicht, ohne Berechnung der Kosten (Überlandhilfe) zum Einsatz kommen.

39.2 Die notwendigen Feuerlöschgeräte, Ausrüstung und Bekleidung einschließlich Ersatzbeschaffung für die Ortswehr werden durch die Stadt Bad Waldsee beschafft. Gemeinsame Übungen der Stadt- und Ortswehr sind vorgesehen.

40. Gebäudebrand- und Elementarschadenversicherung

Die Gebäudebrandversicherungsunterlagen verbleiben auch in Zukunft bei der Ortsverwaltung, während die Umlageerhebung durch die Stadtkasse vorgenommen wird.

41. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten

Es bleibt bei den seitherigen Regelungen.

42. Förderung der Landwirtschaft

42.1 Hierzu gehört insbesondere eine gute Vattertierhaltung. Das bisherige System der gemeindlichen Vertragsfarrenhaltung wird beibehalten. Dies ist wegen der Streuung der verschiedenen Rinderrassen im Gemeindegebiet in den verschiedenen räumlich getrennten Teilorten erforderlich. Für die Beschaffung des Ebers wird weiterhin eine Anschaffungsbeihilfe von 20 % gewährt.

42.2 Der Ausbau von Feldwegen im Rahmen des "Grünen Plans" oder sonstiger Beihilfeprogramme wird weiterhin gefördert. Für die Unterhaltung der Feldwege, der Bäche und Wassergräben im Stadtteil Mittelurbach wird der Ortsvorsteher wie bisher außer den Gemeindegarbeitern auch Aushilfskräfte am Ort gegen angemessene Entlohnung einsetzen. Der Städt. Bauhof leistet im Einvernehmen mit dem Stadtbauamt bei Bedarf jederzeit Unterstützung.



42.3 Weitere Aussiedlungsvorhaben landwirtschaftlicher Betriebe sind im Interesse einer zeitgemäßen Betriebsstruktur der Landwirtschaft und der Dorfsanierung anzustreben und zu fördern.

42.4 Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist den Belangen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen. Eine Beeinträchtigung der Zufahrts- und Weidemöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe ist zu vermeiden.

43. Forstwirtschaft, Gemeindewald

Die Stadt Bad Waldsee stimmt der Bildung des Forstdienstbezirks für die bisherige Gemeinde Mittelurbach zu. Der Holzeinschlag wird vom städtischen Personal mitversehen.

44. Jagdverpachtung

Die Stadt Bad Waldsee wird sich dafür einsetzen, dass die bisherigen Jagdbezirke des Stadtteils Mittelurbach erhalten bleiben.

45. Haushalt der Gemeinde und Zahlungsverkehr

45.1 Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung geht die Finanzhoheit auf die Gesamtgemeinde über.

45.2 Die Einnahmen (Steuern, Gebühren, Beiträge, allgemeine Finanzzuweisungen usw.) werden gemeinsam im Rahmen des Gesamthaushalts bewirtschaftet. Dagegen werden künftig in einer besonderen Anlage zum städtischen Haushalt die auf Maßnahmen im Stadtteil Mittelurbach fallenden wesentlichen Ausgaben sowie die von der örtlichen Verwaltung bzw. dem Ortschaftsrat gemäß der Hauptsatzung selbständig bewirtschafteten Haushaltsmittel zusammengestellt.

46. Versicherungen aller Art

Die Stadt tritt in die bestehenden Verträge ein. Es wird geprüft, wie durch Zusammenlegung von Versicherungen Einsparungen möglich sind. Doppelmitgliedschaften sind zu vermeiden.

47. Geldverkehr und Bankverbindungen

Als bargeldlos arbeitende Kasse legt die Stadt Wert auf gute örtliche Bankverbindungen. Sie hält die Bankverbindung der bisherigen Gemeinde Mittelurbach mit der Raiffeisenbank Bad Waldsee, Zweigstelle Mittelurbach aufrecht.



48. Innerstädtischer Verkehr Mittelurbach - Bad Waldsee

Wird die K 12 durch den Landkreis verlegt, bleibt der direkte Zugang über diese Straße für die Bewohner des Stadtteils Mittelurbach erhalten.